



Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 10.

8. März 1857.

(Fortsetzung der Schrankenordnung.)

C. Schrannegebühren.

§. 13. Von dem zur Schranne gebrachten Getreide sind für jedes verkaufte Schäffel ohne Unterschied der Getreidegattung an den Schrankenbuchführer 7 fr. zu entrichten wovon

- a) zur städtischen Kassa 3 fr. fließen;
- b) den Schrandienern für ihre Verrichtungen aber 4 fr. zukommen.

Von der Gebühr per 7 fr. sind 4 fr. von dem Verkäufer und 3 fr. von dem Käufer zu tragen.

Für die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides hat der Verkäufer ferner von jedem Schäffel 1 fr. an die Schrankenmesser zu bezahlen.

§. 14. Die festgesetzten Gebühren sind von jedem Schrannegäste, er mag ein hiesiger oder auswärtiger sein zu entrichten.

§. 15. Von dem, in Privat- oder Bräuhäusern abzumessenden Getreide kommt die in §. 13 bemerkte Gebühr pr. 7 fr. gleichfalls zu entrichten.

§. 16. Zur Erhaltung der Controlle haben die Schrankenmesser auf jeder Schranne die Zufuhr sowie den Rest des Getreides nach der Zahl der Säcke in einem hiezu eigens zu führenden Buche aufzuzeichnen, und diese Aufzeichnung mit den an sie abgelieferten Schrankenzeichen dem Schrankenschreiber zur Vergleichung mit dem Schrankenprotokolle vorzulegen.

D. Schrankenbedienstete und deren Verpflichtungen und zwar:

1. Der Schrankenmesser.

§. 17. Für das Abmessen des verkauften und die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides, dann die Leitung der sonstigen Hilfsleistungen deren die Schranne Gäste bedürfen, sind zwei verpflichtete Schrankenmesser aufgestellt, deren Dienstobliegenheiten folgende sind.

Dieselben haben:

- 1) auf genaue Befolgung der Schranken-Ordnung von Seite der Verkäufer wie der Käufer zu wachen und über jede wahrgenommene Uebertretung sogleich der Schranken-Obrigkeit Anzeige zu machen, insbesondere die Schrankenknechte strenge zu beaufsichtigen, daß sie bei dem Abstreichen des Getreides sich keine Parteilichkeiten zu Schulden kommen lassen;
- 2) des ihnen nach §. 7, 8, 9, 12 und 16 obliegenden speciellen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen;
- 3) sich in keinen Getreidehandel zu mischen oder einen solchen zu verabreden, für Niemanden Getreidebestellungen zu machen, auch jedes sogenannte Mischen des Getreides zu verhindern und nach Umständen sofort Anzeige zu erstatten;
- 4) kein Getreide auf eigene Rechnung zu verkaufen, noch solches über ihren Hausbedarf einzukaufen;
- 5) allen Abgang und jede Beschädigung, welche an dem eingesetzten Getreide durch ihr Verschulden sich ergeben, zu ersetzen;
- 6) für die Erhaltung des Schrankenplatzes in reinlichem und trockenem Zustande zu sorgen;
- 7) das Fordern von Trinkgeldern von Seite der Schrankenknechte durchaus nicht zu gestatten, und die jedesmalige pflichtgemäße Anzeige hierüber nicht zu unterlassen;
- 8) diesen Verpflichtungen auch bei dem Abmessen des Getreides in Privathäusern genau nachzukommen;
- 9) ihre Wahrnehmungen von Mängeln an den Schrannegemäßen in jedem Falle sogleich anzuzeigen und
- 10) auf Verlangen des Schranken-Commissärs das Schranken-Lokal jedes Mal zu öffnen.

II. Der Schranneknecchte.

§. 18. Die Schranneknecchte haben sich mit der erforderlichen Anzahl von Gehilfen (Schranneknecchten), die ihnen in jeder Beziehung untergeben sind, und ihre Anweisungen pünktlich zu vollziehen haben, zu versehen.

§. 19. Die Schranneknecchte haben zunächst:

- 1) das zur Schranne gebrachte Getreide abzuladen und vor Rasse wohl zu bewahren;
- 2) das eingefegte Getreide am Schranne tage auszutragen; das unverkauft gebliebene aber nach beendigter Schranne in das Schranne lokale zu bringen;
- 3) die Schäffelfrennten zum Abmessen des verkauften Getreides an dem Schranntage bereit zu halten, und sowohl das Einschütten des Getreides in die Brennte als das Füllen und Zuschnüren der Säcke nach dem Abmessen zu besorgen;
- 4) zu wachen, daß keinem Schranne gaste durch Diebstahl oder auf andere Weise irgend eine Beschädigung zugehe, und
- 5) an keinen Schranne gaste irgend eine Forderung zu machen.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Die Gründung einer Hilfskassa für den Landgerichtsbezirk Nischach betr.

Nachstehend werden die für die Distrikthilfskassa des Landgerichtsbezirkes Nischach von der k. Regierung genehmigten Statuten, sowie die Instruktion für den Verwaltungsausschuß mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der Verwaltungsausschuß aus folgenden Mitgliedern besteht, nämlich:

dem bezogl. bayer. quiesz. Patrimonialrichter Herrn Schmid,
dem fgl. Advokaten Herrn Lindemann in Nischach,
dem Gemeindevorsteher Herrn Erhard in Oberbernbach.

Der Magistrat Nischach und die sämtlichen Gemeindeverwaltungen haben für die Veröffentlichung dieser Statuten und der Instruktion zu sorgen, und insbesondere den Armenpflegschaftsräthen geeignete Mittheilung zu machen.

Nischach am 19. Februar 1857.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Satzungen für die Distrikthilfskassa des Landgerichtsbezirkes Nischach.

§. 1. Die durch Distriktsumlagen mit einem Kapitale von 1161 fl. 3 fr. 1 pf. dotirte Distrikthilfskassa ist bestimmt zur Ansbilse mit Darlehen an fleißige, häusliche und redliche Grund- und Hausbesitzer,

dann Gewerbetreibende, des Landgerichtsbezirkes Nischach, welche in unverschuldete augenblickliche Noth gerathen sind, und anderwärts keine Hilfe zu erlangen vermögen.

Auch Wittwen können unter gleichen Voraussetzungen sich um Darlehen bewerben.

§. 2. Zur Vermehrung des Fonds sollen die Zinsen desselben admaßirt werden.

Hat der Unterstüßungsfond einmal die Summe von 1600 fl. erreicht, so soll fortan auch $\frac{1}{4}$ des jedesmaligen gesammten Fonds gegen landesübliche Zinsen und doppelte Versicherung im Landgerichtsbezirke auf Hypothek angelegt, und der Zins hiervon zum Kapitale geschlagen werden.

Auf solche gegen landesübliche Zinse binzuleihende Kapitalien haben jene Gemeinden des Bezirkes den ersten Anspruch, welche wegen unverschuldeten Schulhaus- oder Wegbauten oder zur Abtragung von Gemeindefschulden eine Kapitalaufnahme nachsuchen.

§. 3. Die Darlehen können nicht unter 20 fl. aber auch nicht über 100 fl. betragen, müssen jährlich zu 3 Proz. bis höchstens 4 Proz. verzinst, und bei Beträgen bis zu 50 fl. binnen längstens 5 Jahren, bei Beträgen über 50 fl. binnen 6 längstens 10 Jahren in den bei jedem einzelnen Falle festzusetzenden Jahresfristen nebst bedungenen Zinsen wieder zurückbezahlt werden.

Die Darlehen an Gemeinden für die im §. 2 bezeichneten Zwecke können die Summe von 300 fl. nicht übersteigen.

§. 4. Darlehen an die im §. 1 bezeichneten Individuen dürfen nur zur Anschaffung der nothwendigen Saat- und Brodfrüchte, Acker- oder Handwerksgeräthschaften, des nothwendigen Nutz- oder Viehviehes oder zu nöthigen Hauptreparaturen an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nachgesucht und verwendet werden.

§. 5. Die Unterstüßungsgesuche sind bei dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe anzubringen, und von diesem mit Rücksicht auf die angebotene Sicherheit, den gewünschten Zins und Rückzahlungsbestimmungen gleichwie die Kreishilfskassa-Darlehensgesuche (Instruktion vom 29. August 1828, Jnr.-Blatt S. 130) zu instruiren. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist sammt Belegen behufs der Ueberbringung an den Vorstand des Verwaltungsausschusses verschlossen zu übergeben, der dann entweder die mündlichen Ersgängen anordnet, oder dem Verwaltungsausschusse Vorlage macht.

§. 6. Die Bewerber um ein Darlehen haben darzutun:

- a) die Unfähigkeit im Distrikte,
- b) untadelhaftes Betragen in den Untertban- und in den Privat-Verhältnissen, in sittlicher und religiöser Bekehrung;
- c) Fleiß, Thätigkeit, Mäßigkeit und Sparsamkeit und

d) haben sie dem Verwaltungsausschusse die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie zu den minder bemittelten Distriktsangehörigen zählen.

§. 7. Die Eicherstellung der Darlehen kann bewirkt werden:

a) durch exceptionsfreie resp. zureichende Sicherheit gewährende Hypotheken,

b) durch taugliche Burgen, welche im Landgerichtsbezirke Michach ihren Gerichtsstand haben,

c) durch eine von dem Armenpflegschaftsrathe einer Gemeinde in legaler Form auf die Lokalarmentkassa übernommene Bürgschaftleistung,

d) Gemeinden, welche ein zur Hypothekbestellung erforderliches Gemeindevermögen nicht besitzen, können für die erhaltenen Darlehen durch Uebnahme solidarischer Haftung auf sämtliche Gemeindeglieder die erforderliche Sicherheit stellen.

§. 8. Ein Schuldner, welcher die bedungene Fristenzahlung ohne nachgewiesenes besonderes und unverschuldetes Hinderniß auch nur einmal nicht geleistet, und zu gerichtlicher Einschreitung Anlaß gegeben hat, kann in Zukunft nie mehr auf ein Darlehen aus der Distrikthilfskassa Anspruch machen.

Auch ist die Distrikthilfskassa berechtigt, einen Schuldner, welcher mit der Zahlung von Fristen resp. Annuitäten zweimal im Rückstande bleibt, das ganze Darlehen zur Zahlung binnen einem Vierteljahr zu kündigen, und die vollständige Zahlung im gerichtlichen Wege zu bewirken.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Wagnerowittwe Viktoria Rappenegger von Merching hat zur dortigen Pfarrkirche eine Jahresmesse mit 55 fl. Capital gestiftet.

Friedberg, 25. Febr. 1857.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Austräger Eylvest Groß von Gebenhofen hat zum dortigen Armenfonde 100 fl. als Legat vermacht.

Friedberg, 4. März 1857.

Privat-Anzeigen.

Holz-Versteigerung.

Am Donnerstag den 12. März

früh 9 Uhr

werden in dem Wirthshause zu Gundelsdorf aus dem Forste Schönleuthen

28 Kasten Birkenstehholz,

20 " Birkenprugel,

22 Stück Baustämme, von 40 bis 72' Länge und 9—14" mittlerem Durchmesser,

21 Stück Sägbäume, von 22' Länge und 14 bis 18" mittlerem Durchmesser,

10 Stück Brunnenteichen, von 15' Länge und 8 bis 10" mittlerem Durchmesser,

60 Parthien Bosholz und

30 Haufen Dürholz

öffentlich versteigert, und wird noch bemerkt, daß solche Käufer, welche mit Holzgeldern noch im Rückstande sind, nicht zugelassen werden.

Uffing, am 28. Februar 1857.

Gräfl. von Gravenreuth'sche Güter-Inspektion.
Buhmann.

Kapital-Offert.

80,000 fl.

Eisungs- und Curatelgelder sind zu 4 1/2 Proz. auf Grund und Boden zur ersten Hypothek auszuleihen, durch das

Commissions-Bureau

Hugo Höfle

Armenhausgasse B. 131 in Augsburg.

Anzeige.

Bei heranannahender Osterzeit, erlaubt sich die Unterzeichnete den Titl. Hochw. HH. Pfarrern ergebenst anzuzeigen, daß

Beicht- und Communionzettel

per Buch zu 36 kr. (weißes Schreibpapier) gedruckt werden.

Eichleiter'sche Buchdruckerel in Friedberg.

In nächstkommender Woche findet folgende öffentliche Sitzung beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Michach statt.

Mittwoch den 11. Vormittags 9 Uhr. Untersuchung gegen Georg Mayer und Faver Wichtner beide von Grillheim wegen Diebstahlverbrechens.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Montag den 23. Februar, Vormittags 1/9 Uhr. Ludwig Griesmann, Dienstkube aus Weifling wurde wegen Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldi- gen Ehrfurcht zu einem einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Mittwoch den 25. Februar, Vormittags 9 Uhr. Georg Mayer von Pfarrhofen, gegenwärtig Arbeitshaussträfling, wurde wegen Verbrechens der gerichtlichen Verläumdung durch falsche Denuntiation des Austrägers Anton Sellmayer von Inthofen unter Hinzurechnung der ihn bereits wegen ausgezeichneter Diebstähle rechtskräftig zuerkannten fünfjährigen Arbeitshausstrafe zu einer sechs und ein halbjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Donnerstag den 26. Februar Vormittags halb 9 Uhr. Mathias Schaller von Heimpersdorf und Johann Smei- der von Ebenried erhielten wegen Vergehens der Ver-

günstigung zweiten Grades zum erschwerten Diebstahls-
vergehen zum Nachtheile des Bauern Markus Burkard
von Heimpersdorf, und zwar:

- a) Schaller eine Gefängnißstrafe von 5 und
b) Schneider eine solche von 8 Tagen.

Freitag den 27. Vormittags halb 9 Uhr. Kaspar Neß aus
Rösching wurde wegen Vergehens der Amtsehrenbelei-
digung begangen am Marktesmagistrat zu Rösching, in
eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am nämlichen Tag, Vormittags 10 Uhr. Kreszenz Eisenho-
hofer, Gerichtsdienerstochter aus Ingolstadt wurde we-
gen Vergehens des Diebstahles in Concurrenz mit einer
polizeilich strafbaren Unterschlagung zu einer doppelte-
schärften Gefängnißstrafe von 22 1/2 Tagen verurtheilt.

R a r i t ä t.
Nasenborrath. Expeditor (schreit zum Lokomo-
tivführer hinauf.) „Guten Morgen, Herr Tendler.
Heut hab'n wir wieder saftig kalt; Hab's denn Ihre
Nas'n noch nit erfroren?" — Lokomotivführer. „Nu,
was hat's grad d'rauf, wenn mer mal eine erfriert!
Man kriegt ja so a Nas'n um die and'r!"

Preise der Trockenfütter vom 21. bis 27. Februar.
547 Ztr. Heu per Zentner mittlerer Preis 1 fl. 3 kr.
37 Ztr. Ohmat per Ztr. 1 fl. 15 kr. — 113 Ztr.
Koggenstroh per Ztr. 52 kr. — 31 Ztr. Weesen-
stroh per Ztr. 32 kr.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 28. Februar 1857.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester		fl.	kr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	117	117	—	23	33	23	1	22	23	2693	54	—	—	—	37
Korn	106	106	—	13	59	13	46	13	29	1459	24	—	2	—	—
Gerste	153	153	—	11	37	11	23	11	3	1742	23	—	—	—	8
Haber	232	232	—	6	30	6	20	6	8	1473	—	—	—	—	19
Summa	608	608	—							7368	41				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Th.	Dut.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	1	Waizen Mundwehl oder Auszug.	7 3
Rohfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	4	—	2	Waizen Semmelwehl	6 3
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	3	—	3	Waizen Mittel- od. Roggenwehl	5 3
Schweinfleisch	15	Kreuzer Roggl	—	6	1	2	Waizen Nachwehl	4 3
Kalbfleisch	10	Halbbagen Laib	—	20	3	—	Korn Beutel- od. Brodwehl	3 3
Schafffleisch	—	Bagen Laib	1	9	2	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Th.	Dut.	Thl.	Wehl, pr. Viertl.	fl. kr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	3	—	—	Feines Mundwehl	2 14
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelwehl	1 50
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	12	2	—	Waizenwehl	1 34
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	25	—	—	Geringeres Waizenwehl	1 18
Kalbfleisch	—	Bagen Laib	1	6	—	—	Roggenwehl	1 3
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	2	12	—	—	Nachwehl	— 26

1 Pf. Waizenbrod kostet 8 kr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 kr. 3 pf.

1 Megen — 2 Brtl. — 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl. 2 Dreißiger.

München 28. Febr. Augsburg 27. Febr. Schrobenhausen 26. Febr. Friedberg 26. Febr.

Ort der Schranne	Weesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.
München	—	—	—	23	45	23	14	22	30	15	9	14	40	13	54
Augsburg	—	—	—	23	6	22	30	21	36	14	27	14	8	13	43
Schrobenhausen	—	—	—	22	35	21	39	19	38	14	13	13	53	13	17
Friedberg	8	3	7	36	7	8	23	4	22	21	21	38	14	45	14